Baudepartement
des Kantons St.Gallen

Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 229 30 03, Fax 071 229 39 60

20. April 1998

Gemeinderat Gaiserwald
9030 Abtwil

VII 90 Gaiserwald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

Gewässerabstandslinienplan Mühlebach (unterer Teil, Schwellen 8 bis 16)

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass grundsätzlich recht- und zweckmässig ist. Die vorzeitige Genehmigung des unteren Teils hat keine präjudizielle Wirkung für die im oberen Teil noch hängige Einsprache. Bezüglich der Messweise ist festzuhalten, dass sich diese nach Art. 59 Abs. 1 BauG richtet; die entsprechende kantonale Vorschrift ist zwingend.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes

Dr. P. Flaad